

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/056

freigegeben am **28.04.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 26.04.2022

Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	17.05.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die weiteren Beratungen im Fachausschuss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfolgen durch den Schulausschuss.

Sach- und Rechtslage:

Aktuelle Betreuungssituation

Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter besteht zurzeit nicht.

Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erfolgt in der Gemeinde Rastede aktuell zum einen in Form von Ganztagschulen und zum anderen in Form von Hortbetreuung in den Räumen von Grundschulen.

Ein offenes Ganztagsschulangebot wird von den Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg außerhalb der Schulferien jeweils an drei Tagen in der Woche bis 15:30 Uhr angeboten.

Eine Hortbetreuung wird von dem jeweiligen Träger des Hortes in den Räumen der Grundschulen Feldbreite, Hahn-Lehmden, Loy und Wahnbek außerhalb und zum Teil auch innerhalb der Schulferien an fünf Tagen in der Woche bis 17:00 Uhr angeboten.

Ganztagsförderungsgesetz

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird, beginnend und aufsteigend ab dem Schuljahr 2026/2027, erstmals ein Rechtsanspruch auf Förderung festgeschrieben.

Der Anspruch richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort). Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Der Betreuungsanspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden. Eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr kann durch Landesrecht vorgesehen werden.

Vergleich Ganztagsgrundschule – Tageseinrichtung Hort

Ganztagschule

Die Arbeit in der Ganztagschule unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und ist für die Eltern (bis auf das Entgelt für das Mittagessen) kostenfrei. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim Land Niedersachsen beschäftigt.

Für die Betreuung in der Ganztagschule besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule lediglich ein zusätzlicher Raumbedarf für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens. Alle sonstigen Schulräume einschließlich des Lehrerzimmers können von den Betreuungskräften genutzt werden.

Tageseinrichtung Hort

Die Arbeit im Hort unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim jeweiligen Träger des Hortes beschäftigt. Der Träger des Hortes erhält vom Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 20 % der pauschalierten Personalkosten und von der Gemeinde Rastede einen Ausgleich des jährlichen Defizits.

Für die Betreuung im Hort besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule ein deutlich höherer zusätzlicher Raumbedarf. Unabhängig davon, ob der Hort in einem gesonderten Gebäude oder in den Räumen einer Grundschule betrieben wird, ist für jede Hortgruppe ein zweiter Raum für Tätigkeiten wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten vorgeschrieben. Zusätzlich ist neben dem Leitungsbüro der Grundschule ein weiteres Leitungsbüro für den Hort sowie neben dem Lehrerzimmer ein Arbeitsraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes vorgeschrieben. Für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist ebenfalls eine Räumlichkeit erforderlich.

Künftige Umsetzung in der Gemeinde Rastede

Die Raumkapazitäten für die Betreuung in Hortgruppen sind in den Grundschulen der Gemeinde Rastede vollends ausgeschöpft.

Zusätzliche Hortgruppen könnten nur eingerichtet werden, wenn für jede weitere Hortgruppe neue Räume bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek gebaut würden oder aber separate neue Gebäude für die ausschließliche Hortbetreuung gebaut würden.

Aufgrund des künftigen Rechtsanspruches ist davon auszugehen, dass dieser Rechtsanspruch für nahezu jede Klasse im Grundschulalter geltend gemacht werden wird.

Bei aktuell insgesamt 33 Klassen in den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek und unter Abzug der vorhandenen 7 Hortgruppen müssten mindestens 26 neue Räume gebaut werden, sofern man sich für die Betreuung in Hortgruppen entscheiden würde.

Bei einer Umsetzung in Form der Betreuung in Ganztagschulen entsteht mindestens ein zusätzlicher Bedarf für jeweils eine Mensa bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Leuchtenburg, Loy und Wahnbek.

In diesem Zusammenhang wäre grundsätzlich eine Zusammenlegung von Grundschulen zu überdenken. Auch wäre hierbei die künftige Nutzung der jetzigen Räume der Schule am Voßbarg nach einem gegebenenfalls Auslaufen der Förderschule Lernen zu berücksichtigen.

Aus gemeindlicher Sicht bietet die Umsetzung in Form von Ganztagschulen den Vorteil, dass die Generierung und Bezahlung des Betreuungspersonals durch das Land erfolgen müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.